

Enthebung von Zuckerfabriksangestellten.

Das Organ des Zentralvereines für Rübenzuckerindustrie schreibt: Es hat sich wiederholt ereignet, daß Angestellte von Zuckerfabriken, welche für den Dienst in einer bestimmten Zuckerfabrik vom Militärdienste enthoben waren, den betreffenden Betrieb verlassen haben und in die Dienste einer anderen Zuckerfabrik übergetreten sind.

Dies veranlaßt das Ministerium für Landesverteidigung wiederholt darauf hinzuweisen, daß nach Punkt 66 der Vorschrift betreffend die Organisation des Landsturmes die Enthebung erlischt, wenn der Betreffende aus dem bezüglichen Dienste tritt.

Es wird daher den Zuckerfabriken vom Ministerium für Landesverteidigung in ihrem eigenen Interesse nahegelegt, militärpflichtige Angestellte, welche den Dienst bei einer Zuckerfabrik, für welche sie enthoben waren, verlassen, nicht in ihre Dienste aufzunehmen. Andererseits sind die Leitungen jener Zuckerfabriken, aus deren Diensten gegebenenfalls militärpflichtige enthobene Angestellte austreten, verpflichtet, hiervon das für diese Angestellten zuständige Ergänzungsbezirkskommando sofort zu verständigen, damit deren Einrückung veranlaßt werden kann. Das Ministerium für Landesverteidigung legt Wert darauf, daß die Enthobenen in entsprechender Weise darüber belehrt werden, daß die Enthebungen nur für jenen Betrieb gelten, für welchen sie bewilligt wurden, und daß Enthobene bei ihrem allfälligen Austritte aus dem Dienste sofort einzurücken haben.

Schließlich wurde der Zentralverein vom Ministerium für Landesverteidigung beauftragt, die Zuckerfabriken neuerlich anzuweisen, keinerlei Gesuche um Enthebung, sei es direkt, sei es im Wege der politischen Behörde, vorzulegen, da alle einlangenden Gesuche ohne Erledigung bleiben würden.